



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2017–2018

	Inhalt	Seite
7.	Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern ...	531

Inhaltsverzeichnis

7.	Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern	
I.	Ausgangslage	531
II.	Gesetzhierarchie und Gesetzgebungsverfahren	533
III.	Die neue Abgabe als kommunale TAG oder als Alternative zur Gästetaxe?	533
IV.	Begleitteam	534
V.	Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe	535
	1. Definition	535
	2. Kostenanlastungssteuer	535
	2.1. Sondersteuer und Gleichheitsgebot bzw. Willkürverbot	536
	2.2. Kostenanlastung und Zweckbindung	537
	2.3. Bemessung	537
	3. Steuersubjekt	537
	4. Steuerobjekt	538
	5. Verhältnis zur TFA	539
	6. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze	540
	7. Verwendung der Abgabe: Zweckbindung	540
VI.	Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	542
VII.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	543
VIII.	Gute Gesetzgebung	543
IX.	Abschreibung Auftrag Caduff	543
X.	Anträge	544

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

7.

Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern

Chur, den 24. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für eine Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200).

I. Ausgangslage

Praktisch alle Gemeinden erheben heute eine Kurtaxe bzw. Gästetaxe¹, die meisten Gemeinden zusätzlich noch eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

Das Bündner Stimmvolk hat die kantonale Tourismusabgabe bzw. das Gesetz über Tourismusabgaben (TAG) im November 2012 abgelehnt. Seit-her besteht in den Gemeinden mit Bezug auf die *Gästetaxe* zunehmend Handlungsbedarf. Die heutige Besteuerung der Gäste aufgrund der Anzahl Übernachtungen wird – namentlich von den Gemeinden – als nicht mehr zeitgemäss, kaum überprüfbar und nicht zielführend beurteilt.

In der Dezembersession 2013 reichte Grossrat Marcus Caduff einen Auf-trag betreffend Tourismusfinanzierung im Kanton Graubünden ein². Mit

¹ Im Folgenden wird anstelle des Begriffs der Kurtaxe der aktuellere Begriff der Gästetaxe verwendet.

² Vgl. <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20131204Caduff04.aspx>.

dem Auftrag wird die Regierung ersucht, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Teilrevision des GKStG zu unterbreiten, mit welcher die Grundlagen für die Einführung einer neuen Tourismusabgabe in den Gemeinden geschaffen werden. Mit der neuen Abgabe sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, anstelle der Übernachtung die *Kapazität* zu besteuern. Den Gemeinden solle freigestellt bleiben, ob sie beim heutigen System mit der Gästetaxe und der TFA bleiben wollen oder alternativ eine neue kommunale Tourismusabgabe einführen möchten. Der Regelungsgehalt im GKStG solle den heutigen Bestimmungen über die Gästetaxe (Art. 22 GKStG) bzw. die TFA (Art. 23 GKStG) entsprechen.

Mit dem Auftrag wird auch gefordert, dass den Gemeinden als Vollzugshilfe ein Mustergesetz mit Erläuterungen zur Verfügung gestellt werde.

Der Grosse Rat hat den Auftrag am 13. Juni 2014 mit 72 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen³.

Etwa zeitgleich mit dem Auftrag Caduff begannen verschiedene Gemeinden, ihre Tourismusgesetze zu revidieren. Aus diesem Grund erschien eine rasche Umsetzung des Auftrags nicht notwendig. Mittlerweile hat sich die Situation jedoch geändert, weil die Zwangspauschale der Gästetaxe für die *Beherberger* aus der Sicht der Gemeinden als zentral beurteilt wird, diesbezüglich aber keine abschliessende Rechtssicherheit besteht. Zwar hat das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden⁴ diese Pauschale in seiner bisherigen Rechtsprechung als nicht zulässig qualifiziert. Es könne aus gästetaxenrechtlichen Überlegungen nicht angehen, dem Hotelier oder dem Vermieter einer Ferienliegenschaft eine obligatorische Pauschale für unbestimmbare Übernachtungen (Steuerobjekt) von nicht bestimmten oder bestimmbareren Gästen (Steuerobjekte) aufzuerlegen. Dagegen hatte das Bundesgericht bislang noch keine Gelegenheit, sich zur Zwangspauschale für die *Beherberger* zu äussern.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage hat die Regierung die ihr zur Genehmigung eingereichten Tourismusgesetze geprüft (vgl. Art. 26 Abs. 3 GKStG). Sie gelangte dabei zum Schluss, dass die fraglichen Gesetzesbestimmungen so ausgelegt werden können, dass der *Beherberger* zwischen der Gästetaxe nach Übernachtung und der Jahrespauschale wählen könne. In dieser Auslegung konnten die betreffenden Gesetze deshalb genehmigt werden. Weil verschiedene Gemeinden die kommunalen Tourismusabgaben aber gerade mittels Zwangspauschalen vereinfachen möchten, besteht Handlungsbedarf. Die vorliegende Teilrevision des GKStG soll diesem Anliegen der Gemeinden Rechnung tragen.

³ Grossratsprotokoll 5 | 2013/2014, 13. Juni 2014, S. 1032.

⁴ Vgl. VGU A 05 92, E. 4, in: PVG 2006 Nr. 19; VGU V 08 1, E. 2.b.

II. Gesetzeshierarchie und Gesetzgebungsverfahren

Die Kompetenzen des Kantons und der Gemeinden zur Erhebung der Steuern werden nach Art. 94 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV, BR 110.100) durch Gesetz festgelegt. Die Steuerhoheit der Gemeinden regelt das GKStG. Art. 2 GKStG unterscheidet zwischen Steuern, welche die Gemeinden erheben müssen (z.B. Einkommens- und Vermögensteuern), und Steuern, welche die Gemeinden erheben können. Bei Letzteren unterscheidet das GKStG zwischen solchen mit abschliessender Regelung im GKStG (z.B. Handänderungssteuer) und solchen, bei denen lediglich der Rahmen im GKStG geregelt ist. Zu den Letztgenannten gehören die Tourismusabgaben. Der Kanton legt im GKStG Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage und Verwendung fest. Innerhalb dieses Rahmens können die Gemeinden gesetzgeberisch tätig werden. Beim dann anwendbaren Tourismusgesetz handelt es sich um ein kommunales Gesetz, das von der jeweiligen Gemeinde beschlossen und von der Regierung genehmigt werden muss.

III. Die neue Abgabe als kommunale TAG oder als Alternative zur Gästetaxe?

Die neue Tourismusabgabe soll zum einen im Vollzug einfach sein und zum anderen Schlupflöcher (Einnahmeausfälle) schliessen. Um diese Ziele zu erreichen, ist bei den Beherbergern von der Frequenz (Gästetaxe pro Gast und pro Übernachtung) auf die *Kapazität* (Anzahl Zimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche etc.) zu wechseln.

Grundsätzlich kann die neue Abgabe auf zwei Arten ausgestaltet werden:

- Entweder vereinigt sie die Gästetaxe und die TFA zu *einer* Tourismusabgabe in Anlehnung an das vom Stimmvolk abgelehnte kantonale TAG oder
- sie wird als *Beherbergungsabgabe* konzipiert und stellt als solche eine Alternative zur Gästetaxe dar, so dass die Gemeinden – wie nach geltendem Recht – zusätzlich noch die TFA erheben können.

Hält man sich die mit der neuen Abgabe angestrebten Ziele (einfacher Vollzug und Schliessung der Schlupflöcher) vor Augen, zeigt sich, dass sich diese lediglich auf die *Gästetaxe* beziehen. Bei dieser ist der Gast Steuersubjekt und die Zwangspauschale für die Beherberger gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht zulässig (vgl. Ziff. I). Die Besteuerung der Kapazität ist deshalb aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Bei der TFA dagegen, die sich bewährt hat und bei der eine Pauschalierung schon

heute zulässig ist, ergeben sich soweit ersichtlich keine Probleme. Die mit der neuen Abgabe verfolgten Ziele können in der TFA mit anderen Worten schon heute erreicht werden. Aus diesem Grund ist es weder zielführend noch sinnvoll, die Gästetaxe und die TFA nach dem Konzept des abgelehnten kantonalen TAG zu *einer* Abgabe zu vereinen. Eine solche Vereinigung wäre für die Gemeinden überdies kompliziert in der Umsetzung, womit das Ziel des einfachen Vollzugs verfehlt würde.

Die neue Abgabe soll deshalb als *Beherbergungsabgabe* ausgestaltet werden und eine Alternative zur heutigen Gästetaxe darstellen. Konkret heisst dies für die Gemeinden Folgendes: Sie können eine Beherbergungsabgabe schaffen, bei welcher der Beherberger und der Eigennutzer und nicht mehr der Gast Steuersubjekt sind. Dadurch müsste eine Pauschalierung auch beim Beherberger rechtlich möglich sein. Den Gemeinden ist es aber unbenommen, bei der heutigen Gästetaxe zu bleiben und die Beherbergungsabgabe nicht einzuführen.

IV. Begleitteam

Die Beherbergungsabgabe soll im Interesse der Gemeinden möglichst zeitnah ins GKStG aufgenommen werden, damit jene Gemeinden, die von der Gästetaxe zu dieser neuen Abgabe wechseln wollen, rasch handeln können. Mit der Teilrevision des GKStG wird lediglich die Möglichkeit für die Einführung einer kommunalen Beherbergungsabgabe als Alternative zur Gästetaxe geschaffen. Die Gemeinden können zwischen der Gästetaxe und der Beherbergungsabgabe wählen (vgl. Ziff. III). Aus diesen Gründen verzichtete die Regierung auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens. Um aber zu erreichen, dass neben den Überlegungen der Regierung und der Verwaltung von den Direktbetroffenen auch andere Ideen und Vorschläge, aber auch allfällige Bedenken, in die Diskussion eingebracht werden können, beschloss die Regierung, ein Begleitteam zu bilden. Eine Vernehmlassung hätte kaum zu weiteren Erkenntnissen geführt. Die Zusammensetzung des Begleitteams erfolgte unter Berücksichtigung von regionalen und funktionalen Aspekten:

- Vertreter der Gemeinden: Martin Kuratli (Gemeindeschreiber Flims); Roman Kühne (Leiter Steueramt Arosa)
- Vertreter der Politik: Marcus Caduff, Grossrat
- Vertreter der Hotellerie: Kurt Baumgartner, Hotel Belvédère, Scuol, Vorstandsmitglied hotellerieuisse Graubünden
- Vertreter des Tourismus: Reto Branschi, CEO Davos Klosters Tourismus, Davos; Marc Tischhauser, Präsident Savognin Tourismus und Geschäftsführer GastroGraubünden, Domat/Ems

- Vertreter der Zweitwohnungseigentümer: Dr. iur. Roland Jost, Delegierter der verschiedenen Bündner «Interessengemeinschaften Zweitwohnungseigentümer», Zürich
- Vertreter der gewerbsmässigen Vermieter: Rechtsanwalt Hansjürg Christoffel, Davos
- Tourismusberatung: Peder Plaz, Partner, BHP – Hanser und Partner AG, Zürich
- Amt für Wirtschaft und Tourismus: Michael Caflisch, Leiter Tourismusentwicklung
- Kantonale Steuerverwaltung: Urs Hartmann (Vorsteher); Toni Hess (Leiter Rechtsdienst)

V. Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe

1. Definition

Die Beherbergungsabgabe wird zum einen von den *Beherbergern* erhoben. Das sind namentlich Hoteliers und Vermieter von Ferienliegenschaften. Zum anderen unterliegen der Beherbergungsabgabe die *Eigennutzer* einer Ferienliegenschaft. Zu diesen gehören vor allem die «Zweitwohnungseigentümer» und die diesen gleich gestellten Nutzungsberechtigten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Abgabepflichtig ist auch, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt (ausführlich zum Steuersubjekt vgl. Ziff. 3).

Mit der Beherbergungsabgabe soll der den Abgabepflichtigen zukommende direkte oder indirekte Tourismusnutzen erfasst werden (zum Steuerobjekt vgl. Ziff. 4). Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten (vgl. Ziff. 6). Die Abgabe ist im Interesse der Steuerpflichtigen zweckgebunden zu verwenden (vgl. Ziff. 7).

2. Kostenanlastungssteuer

Nach Lehre⁵ und Rechtsprechung⁶ handelt es sich bei der Beherbergungsabgabe um eine Kostenanlastungssteuer, weshalb nachstehend die verfassungsrechtlichen Vorgaben einer solchen Steuer aufgezeigt werden.

⁵ Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7.A., Zürich/Basel/Genf 2016, S. 11; Adriano Marantelli, Grundprobleme des schweizerischen Tourismusabgaberechts, Bern 1991, S. 55.

⁶ BGer 2C_523/2015 vom 21.12.2016, E. 3.1; VGU V 08 4, E. 2.a, in: PVG 2009 Nr. 24.

2.1. Sondersteuer und Gleichheitsgebot bzw. Willkürverbot

Unter den Begriff der Kostenanlastungssteuer fallen Sondersteuern, die einer bestimmten Gruppe von Personen auferlegt werden, weil diese zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens in einer näheren Beziehung stehen als die übrigen Steuerpflichtigen⁷. Die Pflicht zur Entrichtung einer Kostenanlastungssteuer knüpft an die *abstrakte* Interessenlage des belasteten Personenkreises an und erfordert *keinen konkreten* besonderen Nutzen des Einzelnen⁸. Anders als bei den Vorzugslasten ist ein individueller, der einzelnen abgabepflichtigen Person zurechenbarer Sondervorteil entbehrlich. Es genügt, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtig erklärten Personenkreis eher anzulasten sind als der Allgemeinheit, sei es, weil diese Gruppe von den Leistungen generell stärker profitiert als andere («*abstrakte Nutzennähe*»), sei es, weil sie als hauptsächliche Verursacherin dieser Aufwendungen angesehen werden kann («*abstrakte Kostennähe*»)⁹.

Eine Sondersteuer, die nur von bestimmten Personengruppen erhoben wird, steht zwangsläufig in einem Spannungsverhältnis zum Rechtsgleichheitsgebot bzw. zum Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101] bzw. Art. 95 Abs. 1 KV). Die Erhebung einer Kostenanlastungssteuer setzt deshalb voraus, dass sachlich haltbare Gründe bestehen, die betreffenden staatlichen Aufwendungen bzw. Kosten der erfassten Personengruppe anzulasten (sachlich haltbar gezogener Kreis der Abgabepflichtigen). Zudem muss die allfällige Abgrenzung nach haltbaren Kriterien erfolgen; andernfalls verletzt die Abgabe das Gleichheitsgebot. Die Kostenanlastung an den erfassten Personenkreis muss mit anderen Worten unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebotes erfolgen¹⁰.

Das Bundesgericht hat erkannt, dass eine mathematisch exakte Gleichbehandlung jedes einzelnen Steuerpflichtigen aus praktischen Gründen nicht erreichbar ist und deshalb eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung unausweislich und zulässig ist. Es genügt im Lichte des Gleichheitsgebots, wenn eine gesetzliche Regelung nicht in genereller Weise zu einer wesentlich stärkeren Belastung oder systematischen Benachteiligung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen führt¹¹.

⁷ BGer 2C_523/2015 vom 21.12.2016, E. 3.1; VGU A 15 24, E. 4.a, in: PVG 2015 Nr. 12.

⁸ BGer 2C_523/2015 vom 21.12.2016, E. 3.1; VGU A 16 41, E. 4.a.

⁹ BGer 2C_519/2016 vom 4.9.2017, E. 3.5.4; VGU A 16 41, E. 3.a.

¹⁰ BGer 2C_712/2015 vom 22.2.2016, E. 3.3.1.

¹¹ BGer 2C_834/2015 vom 15.2.2016, E. 2.4.

2.2. Kostenanlastung und Zweckbindung

Bei einer Kostenanlastungssteuer dürfen nur die Kosten überwältzt werden, die im Interesse der steuerpflichtigen Personen angefallen sind.

Als sachlich begründet und damit mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar erachten Lehre¹² und Rechtsprechung¹³ eine Kostenanlastungssteuer, soweit die Erträge daraus *zweckgebunden* sind. Die Steuererträge müssen mit anderen Worten zum Nutzen der belasteten Personengruppe verwendet werden (vgl. Ziff. 7).

2.3. Bemessung

Die Kosten sind nach dem abstrakten Nutzen der Betroffenen zu verteilen. Die Bemessung der Abgabe muss sich mit anderen Worten nicht nach konkret nachgewiesenen Vorteilen richten, sondern kann in *abstrakter Weise* aufgrund von schematisch festgelegten Kriterien erfolgen, denn jede Steuer dient auch der Finanzierung von Staatsaufgaben, die nicht von allen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Kostenanlastungssteuern, sofern der Kreis der Pflichtigen und die Aufgabenwahrnehmung an sich haltbar erscheinen¹⁴ (vgl. Ziff. 6).

3. Steuersubjekt

Steuersubjekt der Beherbergungsabgabe ist – im Gegensatz zur Gästetaxe – nicht mehr der Gast, sondern zum einen der *Beherberger*, zum anderen der *Eigennutzer*.

Bei den Beherbergern kann es sich um natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in oder ausserhalb der betreffenden Gemeinde handeln, die gegen Entgelt Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser bzw. Wohnrechtsberechtigte von in der betreffenden Gemeinde gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- oder Erholungszwecken dient. Neben *Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde* fallen darunter auch *Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde*, wenn sie dort (auch) über eine *selbstgenutzte Ferienliegenschaft* verfügen, es

¹² Marantelli, Grundprobleme, a.a.O., S. 460 ff.

¹³ BGer 2C_712/2015 vom 22.2.2016, E. 3.3.3; VGU A 12 36, E. 2.c.

¹⁴ BGer 2C_523/2015 vom 21.12.2016, E. 3.1.

sei denn, die Gemeinde leistet aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung¹⁵. Als Eigennutzer gelten auch *Dauermieter* ohne Steuerdomizil in der betreffenden Gemeinde. Dauermieter ist in der Regel, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, die eine Ungleichbehandlung von Eigennutzern bzw. Nutzniessern/Wohnrechtsberechtigten und Dauermietern rechtfertigen, weil beide Gästegruppen in etwa in gleichem Umfang vom Tourismus profitieren.

Weil die Beherbergungsabgabe als Kostenanlastungssteuer (vgl. Ziff. 2) qualifiziert wird, genügt es, dass der Eigennutzer zu jenem Personenkreis gehört, welcher von den mit der Gästetaxe zu finanzierenden Aufwendungen des Gemeinwesens in der Regel profitiert. Dass der Eigennutzer tatsächlich von seiner Ferienliegenschaft Gebrauch macht und von den touristischen Infrastrukturen konkret profitiert, ist nicht erforderlich¹⁶.

Werden die Räumlichkeiten an eine natürliche Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde vermietet, fällt grundsätzlich keine Beherbergungsabgabe an. Abgabepflichtig ist dagegen, wer in der betreffenden Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz hat und dort zusätzlich Dauermieter einer selbst genutzten Ferienliegenschaft ist.

Tagestouristen unterliegen nicht der Beherbergungsabgabe. Dies ist gemäss Bundesgericht – mangels geeigneter Möglichkeiten, sie abgaberechtlich effizient zu erfassen – durch die Praktikabilität bedingt und gerechtfertigt¹⁷.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze gelten auch für die *Landwirtschaft*. Dies bedeutet, dass Landwirte – wie alle anderen Personen – dann unter die Abgabepflicht fallen, wenn sie als Beherberger oder als Eigennutzer zu qualifizieren sind (vgl. oben).

4. Steuerobjekt

Steuerobjekt ist der *direkte oder indirekte touristische Nutzen*. An diesem Objekt «Tourismusnutzen» muss sich die Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe orientieren und zwar sowohl mit Bezug auf die Auswahl der Abgabepflichtigen (vgl. Ziff. 3) wie auch die Höhe der Abgabe (vgl. Ziff. 6). Der Tourismusnutzen ist somit Massstab für die korrekte Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe.

¹⁵ Vgl. dazu Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/2017–2018, S. 433 ff.

¹⁶ BGer 2C_794/2015 vom 22.2.2016, E. 3.3.4.

¹⁷ BGer 2C_523/2015 vom 21.12.2016, E. 6.3.

Der Tourismusnutzen besteht für die Beherberger vor allem in der Möglichkeit, von den durch den Tourismus geschaffenen oder verbesserten Rahmenbedingungen zu profitieren, und für die Eigennutzer insbesondere in der Möglichkeit, die touristische Infrastruktur und die entsprechenden Dienstleistungen zu nutzen.

Auf Stufe Gemeinde sind allfällige Ausnahmen von der Beherbergungsabgabe zu regeln. Zu denken ist bspw. an Akutspitäler sowie Alters- und Pflegeheime.

5. Verhältnis zur TFA

Nach Art. 23 Abs. 2 GKStG wird die TFA von den natürlichen und juristischen Personen erhoben, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren. Steuerobjekt der TFA ist damit ebenfalls der direkte oder indirekte touristische Nutzen. Die Erträge der TFA sind auch im Interesse der steuerpflichtigen Personen, hier aber vor allem für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden (Art. 23 Abs. 3 GKStG).

In den Gemeinden, die eine TFA kennen, stellt sich die Frage, ob die Beherbergungsabgabe so ausgestaltet werden soll, dass sie für die Beherberger die TFA mit einschliesst. Dies wäre dann bei der Bemessung der Beherbergungsabgabe entsprechend zu berücksichtigen. Im Begleitteam wurde diese Frage kontrovers diskutiert.

Für eine Integration spricht die einfachere *Erhebung*: Vergleicht man die TFA und die Beherbergungsabgabe bezüglich Steuersubjekt und Steuerobjekt zeigt sich, dass bei einer Erhebung sowohl der Beherbergungsabgabe als auch der TFA von den Beherbergern dasselbe Steuersubjekt und dasselbe Steuerobjekt mit einer ähnlichen Steuer erfasst werden. Je nach konkreter Ausgestaltung stimmt darüber hinaus auch die Bemessungsgrundlage der Beherbergungsabgabe mit derjenigen der TFA überein (je nach Steuersubjekt Anzahl Gästezimmer oder -betten, Quadratmeter Nettowohnfläche etc.). Eine Integration wäre deshalb sinnvoll.

Gegen eine Integration sprechen aber die *Transparenz* bzw. die *Mittelverwendung*. So ist es transparenter, wenn die Höhe der Beherbergungsabgabe und jene der TFA bereits bei der Rechnungstellung und nicht erst bei der Mittelverwendung separat ausgewiesen werden.

In Würdigung der obgenannten Argumente spricht sich die Regierung gegen eine für die Gemeinden zwingende Integration der TFA in die Beherbergungsabgabe aus. D.h. die Beherberger entrichten neben der Beherbergungsabgabe – wie bislang – separat auch die TFA, es sei denn, die betreffende Gemeinde kennt diese Abgabe gar nicht.

6. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

Die Bemessung soll aufgrund der vorhandenen *Kapazitäten* erfolgen. Als Bemessungsgrundlage für Ferienwohnungen kommt die Quadratmeter Nettowohnfläche¹⁸, für Hotels die Anzahl Zimmer in Frage¹⁹. Es ist den Gemeinden allerdings anheimgestellt, wie sie die Bemessungsgrundlagen definieren wollen. Die Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem Steuersatz (= Höhe in Franken) ergibt die pro Wohnung bzw. Hotelzimmer zu entrichtende pauschale Abgabe.

Die verschiedenen Kategorien von Abgabepflichtigen müssen untereinander verglichen werden, um sicherzustellen, dass die Lastenverteilung unter den verschiedenen Abgabepflichtigen (relativ gesehen) korrekt ist. Das heisst, dass die verschiedenen Kriterien «Zimmer», «Quadratmeter Nettowohnfläche» etc. sowie die Gesamtbelastung pro Objekt miteinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Zu beachten ist, dass die Beherbergungsabgabe als Kostenanlastungssteuer nach Massgabe des Vorteilsprinzips bemessen werden muss. Für die Beherberger besteht ein höherer Tourismusnutzen aus der Verwendung der Beherbergungsabgabe als für die Eigennutzer, weil dort eine höhere Belegung möglich ist. Die Beherberger müssen somit eine höhere Beherbergungsabgabe leisten als die Eigennutzer.

Die Höhe der Beherbergungsabgabe bzw. der Pauschalen wird nicht im GKStG geregelt. Die Ausgestaltung der Bemessung und der Steuersätze liegt in den Händen der Gemeinden. Das ist bei den heutigen Tourismusabgaben nicht anders.

7. Verwendung der Abgabe: Zweckbindung

Der Ertrag aus der Beherbergungsabgabe muss zum *Nutzen der Abgabepflichtigen*, d.h. der Beherberger und der Eigennutzer, verwendet werden. Das ergibt sich aus der Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe als *Kostenanlastungssteuer* (vgl. Ziff. 2). Die von den Eigennutzern entrichtete Beherbergungsabgabe darf nur für die Finanzierung der Tourismusentwicklung (touristische Einrichtungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Gästeformationen) und nicht für die Tourismuswerbung verwendet werden. Zu Letzterer zählt beispielsweise ein Werbefilm im Fernsehen oder eine Plakatwerbung für eine bestimmte Destination. Aus Gründen der rechtsgleichen

¹⁸ Das Amt für Schätzungswesen (ab 1.1.2018: Amt für Immobilienbewertung) wird ab Mitte 2018 in sämtlichen Gemeinden über die Angaben zu den Nettowohnflächen verfügen.

¹⁹ Vgl. BGer 2C_523/2015 vom 21.12.2016, E. 2 und 6.4.

Behandlung sind auch die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe der Beherberger für die Tourismusentwicklung zu verwenden; es kann nicht an-gehen, dass die Infrastruktur einzig von den Eigennutzern finanziert wird. Die von den Beherbergern entrichtete TFA darf dagegen auch für die Tourismuswerbung eingesetzt werden.

In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen Tourismusentwicklung und Tourismuswerbung zunehmend schwieriger. So handelt es sich beispiels-weise bei *Websites* oder *Apps von Tourismusorten* einerseits um ein Mar-ketinginstrument. Andererseits enthalten sie aber auch Informationen, die für die Eigennutzer von Interesse sind (z. B. Informationen zu Gastro- und Wellnessangeboten, Events, Webcams, Wetter, Seetemperaturen etc.). Oder anders gesagt: In der heutigen Zeit fliessen Gästeinformationen und Ver-marktung eines Ortes ineinander über. Aber auch wenn eine genaue Grenz-ziehung zwischen Tourismusentwicklung und Tourismuswerbung schwierig ist, darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass die Kostenanlastungs-steuern im Interesse der Abgabepflichtigen zu verwenden sind. Die Ge-meinde muss hier eine sachlich begründete Finanzierung sicherstellen, wo-bei ihr ein beträchtlicher Ermessensspielraum zugestehen ist.

Die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe werden von den betref-fenden Gemeinden vielfach an Tourismusorganisationen weitergeleitet und dort verwendet. In diesen Fällen gelten die Grundsätze der Verwendung für die betreffende Tourismusorganisation.

Die Beherbergungsabgabe darf *nicht zur Finanzierung traditioneller* bzw. ordentlicher *Gemeindeaufgaben* verwendet werden²⁰. Als traditionelle Auf-gaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen; dazu gehören bspw. der Bau und der Unterhalt von Strassen und Schulhäu-tern, die Kosten für die Feuerwehr, den Umweltschutz, die Wasserversor-gung etc. Tätigt die Gemeinde Investitionen in die Tourismusentwicklung, schliesst das deren gleichzeitige Finanzierung aus Mitteln der Beherber-gungsabgabe nicht aus.

Für den Abgabepflichtigen ist es zentral, dass er die Mittelverwendung der Gemeinde bzw. der betreffenden Tourismusorganisation nachvollziehen kann. Nur so kann er beurteilen, ob die Erträge aus der Beherbergungs-abgabe zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, die in seinem Interesse liegen. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden bzw. die Touris-musorganisationen verpflichtet werden, die Mittelverwendung offenzulegen. Eine solche Bestimmung dient der Klarheit, ohne dass die Gemeinden zu etwas verpflichtet würden, was sie rechtlich nicht schon heute tun müssten und teilweise auch tun. Hinzu kommt, dass diese Offenlegungspflicht ge-rade aus dem Blickwinkel der Zweitwohneigentümer eine vertrauens-

²⁰ Vgl. zur Kurtaxe BGE 102 Ia 143, E. 3; BGE 101 Ia 437, E. 3a.

bildende Massnahme darstellt. Eine entsprechende Bestimmung ist auch für die Gästetaxe und die TFA aufzunehmen.

VI. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 3 lit. b: Der Begriff der Kurtaxe wird durch den aktuelleren Begriff der Gästetaxe ersetzt. Überdies wird hier festgehalten, dass die Gemeinden entweder eine Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe erheben können.

Art. 22 Abs. 1, 3 und 4: Der Begriff der Kurtaxe wird durch jenen der Gästetaxe ersetzt.

Art. 22 Abs. 5: Aus Gründen der Transparenz wird in diesem neuen Absatz festgehalten, dass die Gemeinden bzw. die Tourismusorganisationen verpflichtet sind, die Verwendung der Einnahmen aus der Gästetaxe offenzulegen. Rechtlich besteht diese Verpflichtung bereits heute (vgl. Ziff. V.7).

Art. 22a: In das kantonale Recht wird – wie bei der Gästetaxe und TFA – nur eine Kompetenznorm aufgenommen, welche die Grundzüge der Beherbergungsabgabe festhält. Eine umfassende Regelung der Beherbergungsabgabe erfolgt auf kommunaler Ebene.

Abs. 1: Die Beherbergungsabgabe stellt eine Alternative zur Gästetaxe dar, d. h. die Gemeinden können zwischen den beiden Abgaben wählen.

Abs. 2: Steuersubjekt ist im Gegensatz zur Gästetaxe nicht mehr der Gast, sondern der Beherberger und der Eigennutzer (vgl. Ziff. V.3), was mit Bezug auf die Erhebung von Zwangspauschalen weniger rechtliche Probleme bewirken dürfte. Eigennutzer sind zum einen beschränkt steuerpflichtige Personen, die sich zu Ferienzwecken in ihrer eigenen Ferienliegenschaft aufhalten («Zweitwohneigentümer»). Zum anderen unterliegen der Beherbergungsabgabe auch jene Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und in der gleichen Gemeinde über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn die Gemeinde aus den Einkommens- und Vermögensteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet (vgl. Ziff. V.3).

Abs. 3: In der betreffenden Gemeinde wohnhafte und damit unbeschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen nicht der Beherbergungsabgabe, wenn sie in der gleichen Gemeinde nicht über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen. Diese Personen halten sich in der fraglichen Gemeinde nicht zu Ferienzwecken auf.

Abs. 4: Steuerobjekt ist im Gegensatz zur Gästetaxe nicht mehr die Übernachtung, sondern der direkte oder der indirekte Tourismusnutzen (vgl. Ziff. V.4).

Abs. 5: Während bei der Gästetaxe die Bemessung aufgrund der Frequenzen (Übernachtungen) erfolgt, knüpft die Beherbergungsabgabe an die Kapazitäten an (vgl. Ziff. V.6). Dadurch kann Missbräuchen entgegengetreten werden.

Abs. 6: Wesentlich ist, dass die Erträge aus der Beherbergungsabgabe infolge Ausgestaltung der Abgabe als Kostenanlastungssteuer im Interesse der steuerpflichtigen Personen verwendet werden. Aus diesem Grund dürfen die Einnahmen von den Eigennutzern und den Beherbergern nicht für Werbung verwendet werden. Ausgeschlossen ist die Verwendung der Beherbergungsabgabe überdies für die Finanzierung traditioneller bzw. ordentlicher Gemeindeaufgaben (vgl. Ziff. V.7).

Abs. 7: Wird die Erhebung der Beherbergungsabgabe an die kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert, ist eine kommunale Behörde als Einsprachebehörde zu bestimmen²¹.

Abs. 8: Vgl. Kommentierung zu Art. 22 Abs. 5.

Art. 23 Abs. 5: Vgl. Kommentierung zu Art. 22 Abs. 5.

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für den Kanton hat diese Teilrevision weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Die Gemeinden sind frei, ob sie anstelle der heutigen Gästetaxe neu eine Beherbergungsabgabe erheben wollen. Ein Wechsel dürfte für die Gemeinden zu höheren Einnahmen führen, da Schlupflöcher durch die Beherbergungsabgabe geschlossen werden können (vgl. Ziff. III).

VIII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

IX. Abschreibung Auftrag Caduff

Grossrat Caduff beabsichtigte mit seinem Auftrag betreffend Tourismusfinanzierung im Kanton Graubünden, die Gästetaxe und die TFA zu *einer* kommunalen Tourismusabgabe zu vereinen. In ihrer Antwort vom 12. März 2014 hielt die Regierung fest, dass sich die neue Abgabe inhaltlich an die

²¹ Vgl. auch VGU A 15 59, E. 3.a.

vom Souverän abgelehnte kantonale Tourismusabgabe anlehnen soll, wobei im GKStG nur wenige Eckpunkte geregelt würden. Die geforderte Tourismusabgabe sei nicht eine neue Steuer, die von allen Gemeinden eingeführt werden müsste, sondern lediglich eine Alternative zu den bestehenden Abgaben (Gästetaxe und TFA).

Wie bereits darzulegen war (vgl. Ziff. III), ist die Regierung zum Schluss gelangt, dass eine Vereinigung der Gästetaxe und der TFA zu einer einzigen Abgabe nach dem Konzept des abgelehnten TAG weder sinnvoll noch zielführend und überdies in der Umsetzung für die Gemeinden kompliziert wäre. Mit der Beherbergungsabgabe dagegen können die mit dem Auftrag Caduff verfolgten Ziele (einfacher Vollzug und Schliessung der Schlupflöcher) erreicht werden. Auch wird die Steuerverwaltung den Gemeinden ein Mustergesetz zur Verfügung stellen. Damit wird dem Auftrag entsprochen, weshalb er abgeschrieben werden kann.

X. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern zuzustimmen, und
3. den Auftrag Caduff betreffend Tourismusfinanzierung im Kanton Graubünden abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **720.200**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#)
(Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- b) (**geändert**) eine ~~Kurtaxe~~**Gästetaxe** oder eine **Beherbergungsabgabe**;

Art. 22 Abs. 1 (**geändert**), Abs. 3 (**geändert**), Abs. 4 (**geändert**), Abs. 5 (**neu**) ~~Kurtaxe~~**Gästetaxe** (**Überschrift geändert**)

¹ Die Gemeinde kann eine ~~Kurtaxe~~**Gästetaxe** erheben.

³ Die Erträge aus der ~~Kurtaxe~~**Gästetaxe** müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der ~~Kurtaxe~~**Gästetaxe** können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung offenzulegen.

Art. 22a (neu)

Beherbergungsabgabe

¹ Die Gemeinde kann eine Beherbergungsabgabe erheben.

² Steuersubjekt sind der Beherberger und der Eigennutzer. Als Eigennutzer gilt auch, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung. Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt.

³ Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt.

⁴ Steuerobjekt ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

⁵ Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.

⁶ Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

⁷ Erhebung, Bezug und Verwendung der Beherbergungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

⁸ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung offenzulegen.

Art. 23 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung offenzulegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia (LTCTB)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: **720.200**
Aboli: –

I.

Il relasch "Lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia (LTCTB)" DG [720.200](#) (versiun dals 01-01-2017) vegn midà sco suonda:

Art. 2 al. 3

³ La vischnanca po incassar ulteriuras taglias, sco spezialmain:

b) **(midà)** ina taxa da ~~euragiasts~~ u **ina taxa d'alloschament**;

Art. 22 al. 1 (midà), al. 3 (midà), al. 4 (midà), al. 5 (nov)

Taxa da ~~euragiasts~~ **(Titel midà)**

¹ La vischnanca po incassar ina taxa da ~~euragiasts~~.

³ Ils retgavs da la taxa da ~~euragiasts~~ ston vegnir utilisads per financiar indrizs turistics ed occurrenzas turisticas. Els na dastgan betg vegnir utilisads per financiar incumbensas communalas ordinarias.

⁴ L'incassament e l'utilisaziun da la taxa da ~~euragiasts~~ pon vegnir delegads ad in'organisaziun turistica communal u regiunala. Per protestas sto en mintga cas vegnir nominà in organ communal.

⁵ Las vischnancas respectivamain las organisaziuns turisticas èn obligadas da communitgar l'utilisaziun dals meds finanziaus.

Art. 22a (nov)

Taxa d'alloschament

¹ La vischnanca po incassar ina taxa d'alloschament.

² Il subject da taglia èn l'alloschader e l'agen utilisader. Sco agen utilisader vala er tgi ch'è obligà da pagar taglia illimitadamain en la vischnanca respectiva e che posseda là ina immobiglia da vacanzas ch'el dovra sez, nun che la vischnanca paja ina contribuziun essenziala al svilup turistic or da las taglias sin las entradas e sin la facultad da las personas ch'èn obligadas da pagar taglia illimitadamain. Il locatari stabel ha il medem status sco l'agen utilisader.

³ Exceptà da la taxa è tgi ch'è obligà da pagar taglia illimitadamain en la vischnanca respectiva e che na posseda là nagina immobiglia da vacanzas ch'el dovra sez.

⁴ L'object da taglia è il niz direct u indirect per il turissem.

⁵ La fixaziun da la taxa vegn fatga sin basa da las capacitads avant maun.

⁶ Ils retgavs da la taxa d'alloschament vegnan duvrads per financiar expensas en l'interess e per il bain da las personas obligadas da pagar la taxa. Els na dastgan betg vegnir utilisads per financiar incumbensas communalas tradiziunalas.

⁷ L'incassament, la retratga e l'utilisaziun da la taxa d'alloschament pon vegnir delegads ad in'organisaziun turistica communal u regiunala. Per protestas sto en mintga cas vegnir nominà in organ communal.

⁸ Las vischnancas respectivamain las organisaziuns turisticas èn obligadas da communitgar l'utilisaziun dals meds finanzials.

Art. 23 al. 5 (nov)

⁵ Las vischnancas respectivamain las organisaziuns turisticas èn obligadas da communitgar l'utilisaziun dals meds finanzials.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
La regenza fixescha il termin dal'entrada en vigor.

Legge sulle imposte comunali e di culto (LImpCC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **720.200**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulle imposte comunali e di culto (LImpCC)" CSC [720.200](#) (stato 1 gennaio 2017) è modificato come segue:

Art. 2 cpv. 3

³ Il comune può riscuotere altre imposte, come in particolare:

b) **(modificata)** una tassa per ospiti o una tassa di alloggio;

Art. 22 cpv. 1 (modificato), cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (modificato), cpv. 5 (nuovo)

Tassa per ospiti (**titolo modificato**)

¹ Il comune può riscuotere una tassa per ospiti.

³ Le entrate derivanti dalla tassa per ospiti devono essere utilizzate per il finanziamento di infrastrutture e manifestazioni turistiche. Esse non possono venire impiegate per il finanziamento di compiti comunali ordinari.

⁴ La riscossione, l'incasso e l'utilizzo della tassa per ospiti possono venire delegati a un'organizzazione turistica comunale o regionale. Per le opposizioni deve in ogni caso essere stabilito un organo comunale.

⁵ I comuni e le organizzazioni turistiche sono tenuti a rendere pubblico l'impiego dei fondi.

Art. 22a (nuovo)

Tassa di alloggio

¹ Il comune può riscuotere una tassa di alloggio.

² Il soggetto fiscale è costituito dall'alloggiatore e dal proprietario occupante. È considerato alla stregua del proprietario occupante anche chi è assoggettato in misura illimitata all'imposizione nel relativo comune e in tale comune dispone di un immobile di vacanza adibito a uso proprio, salvo che il comune fornisca un contributo sostanziale allo sviluppo del turismo attingendo alle imposte sul reddito e sulla sostanza delle persone assoggettate in misura illimitata all'imposizione. L'inquilino permanente è equiparato al proprietario occupante.

³ Non è tenuto a versare la tassa chi è assoggettato in misura illimitata all'obbligo di imposizione nel relativo comune e non vi dispone di un immobile di vacanza adibito a uso proprio.

⁴ L'oggetto fiscale è costituito dal beneficio turistico diretto o indiretto.

⁵ Il calcolo avviene in base alle capacità disponibili.

⁶ Le entrate derivanti dalla tassa di alloggio devono essere utilizzate per finanziare spese nell'interesse e a beneficio dei contribuenti. Esse non possono essere utilizzate per il finanziamento di compiti comunali tradizionali.

⁷ La riscossione, l'incasso e l'utilizzo della tassa di alloggio possono venire delegati a un'organizzazione turistica comunale o regionale. Per le opposizioni deve in ogni caso essere stabilito un organo comunale.

⁸ I comuni e le organizzazioni turistiche sono tenuti a rendere pubblico l'impiego dei fondi.

Art. 23 cpv. 5 (nuovo)

⁵ I comuni e le organizzazioni turistiche sono tenuti a rendere pubblico l'impiego dei fondi.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug aus dem Geltenden Recht

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und Art. 94 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006³⁾,

beschliesst:

2. Die Steuern der Gemeinden

2.4. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN

Art. 22 Kurtaxe

¹ Die Gemeinde kann eine Kurtaxe erheben.

² Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast.

³ Die Erträge aus der Kurtaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Kurtaxe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

Art. 23 Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Gemeinde kann eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

² Die Tourismusförderungsabgabe wird von den natürlichen und juristischen Personen erhoben, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.

³ Die Erträge sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

¹⁾ GRP 2006/2007, 188

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 181

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Tourismusförderungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.